

Dienstordnung des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Vom 18. Oktober 2011

GS 37.0654

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Unterstellung

Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB (kurz: Amt) ist eine Dienststelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und untersteht deren Vorsteherin oder Vorsteher.

§ 2 Dienststellenleitung

¹ Die Dienststellenleitung führt das Amt gemäss Leistungsauftrag für die Dienststelle und den Führungsrichtlinien der Direktion.

² Zu den Aufgaben der Dienststellenleitung gehört insbesondere:

- a. die Führung des Amtes nach innen,
- b. die Vertretung des Amtes nach aussen.

³ Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übernimmt bei Abwesenheit der Dienststellenleitung deren Aufgaben mit allen dazu gehörenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Organisation

Das Amt gliedert sich in:

- a. die Abteilung Kind und Jugend
- b. die Abteilung Behindertenangebote.

§ 4 Aufgaben

Das Amt erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bewilligung und Aufsicht über die Heime für Minderjährige und Erwachsene mit Behinderung sowie der Kindertagesstätten;
- b. Planung und Entwicklung von Angeboten für Kinder und Jugendliche und für Erwachsene mit Behinderung;

- c. Planung und Beratung im Pflegekinderwesen;
- d. Planung und Entwicklung der Schulsozialdienste Sekundarstufe I und II und der familienergänzenden Kinderbetreuung;
- e. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Leistungsanbieterinnen und -anbietern der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe und der heilpädagogischen Früherziehung;
- f. Finanzierung von Massnahmen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe;
- g. Koordination und Information im Bereich der Frühförderung und der Jugendförderung;
- h. interkantonale Koordination und Planung in den Arbeitsbereichen des Amtes;
- i. Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002¹ für soziale Einrichtungen, zum Bundesamt für Sozialversicherungen und zum Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug.

§ 5 Änderung bisherigen Rechts

Die nachgenannten Verordnungen werden wie folgt geändert:

- "die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe" ersetzt durch "das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote";
 - "die Fachstelle" ersetzt durch "das Amt";
 - "sie" (in Bezug auf die Fachstelle) ersetzt durch "es" (in Bezug auf das Amt):
1. Verordnung vom 6. April 1999² über die Zuordnung der Dienststellen: § 5 Buchstabe g;
 2. Dienstordnung vom 22. Dezember 1998³ der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: § 2 Buchstabe g;
 3. Verordnung vom 15. Januar 2002⁴ über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen: § 5 Absatz 3;
 4. Verordnung vom 1. Juli 2008⁵ über den Mittagstisch an der Sekundarschule: § 4 und § 5, inklusive Titel;
 5. Verordnung vom 25. September 2001⁶ über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung): § 7 Absätze 1 und 3 sowie § 17 Absatz 1 Buchstabe a;
 6. Verordnung vom 25. September 2001⁷ über die Behindertenhilfe: § 3 Absatz 1, § 4a Absätze 1 und 2, § 17 Absätze 1, 3 und 4, § 18 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 2, § 22b, § 22d Absatz 2 und § 22f Absätze 2 und 3.

¹ GS 35.726, SGS 855.2

² GS 33.641, SGS 140.11

³ GS 33.549, SGS 146.11

⁴ GS 34.399, SGS 261.31

⁵ GS 36.718, SGS 642.15

⁶ GS 34.278, SGS 850.14

⁷ GS 34.295, SGS 850.16

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dienstordnung vom 3. November 1998¹ der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 18. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der 2. Landschreiber: Achermann

¹ GS 33.392, SGS 146.61